# GESCHÄFTSORDNUNG DES MAGISTRATES der Stadt Bad König

Der Magistrat der Stadt Bad König hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am 13.09.2011 folgende Geschäftsordnung gegeben:

#### I. Stadträte

### § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Magistrates, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig teilnehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Eine Stadträtin oder ein Stadtrat, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

#### § 2 Anzeigepflicht

- (1) Stadträte haben während der Dauer ihres Amtes jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadträte haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

#### § 3 Treupflicht

- (1) Stadträte sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Magistrat.

### § 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträte unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.
- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

# § 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten zeigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Magistrat beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

# II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

# § 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll den Magistrat regelmäßig jede Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungstag ist der Dienstag, 19.30 Uhr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Magistrat auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Magistrates schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Magistrates gehören. Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadträte. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Magistrates anzugeben.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung zuziehen. Auf Beschluss des Magistrates können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

### § 7 Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat. Die oder der Erste Stadträte vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Stadträte sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die oder der Erste Stadträte verhindert ist. Der Magistrat bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Stadträte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten.

# § 8 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Stadträte

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter den Stadträten nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.
- (2) Die Stadträte erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Magistrat im Ganzen zur Entscheidung berufen ist.

# III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

# § 9 Vorlagen der Verwaltung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Magistrat die Vorlagen der Verwaltung als Drucksache vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten. Vorlagen der Verwaltung sind auch solche, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von einer Stadträtin oder einem Stadträtin aus ihrem oder seinem Arbeitsgebiet vorgelegt werden.
- (2) Betrifft eine Vorlage mehrere Arbeitsgebiete, so soll sie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erst eingereicht werden, wenn eine Einigung zwischen den Stadträten herbeigeführt ist.
- (3) Vorlagen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder dem Hauptamt spätestens donnerstags vormittags vor der jeweiligen Sitzung einzureichen. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.
- (4) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Magistrat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.

#### § 10 Anträge

(1) Jede und jeder Stadträte, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in den Magistrat einbringen.

- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen. § 9 gilt entsprechend. Die Anträge können auch durch Telefax, Computerfax oder E-Mail eingereicht werden.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen, einschränken oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 9 Abs. 4.

# IV. Sitzungen des Magistrates

# § 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Magistrat die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 68 HGO.

# § 12 Beratung und Abstimmung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister weist, sofern notwendig, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO hin.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie oder er die Reihenfolge.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (4) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.

### § 13 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Magistrates.

Jede und jeder Stadtrat sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.

### § 14 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jede oder jeder Stadträte sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre oder seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist die Schriftführerin oder der Schriftführer alleine verantwortlich. Zu Schriftführern können Stadträte oder Stadtbedienstete gewählt werden.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 2. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer OG 3, zur Einsicht für die Stadträte sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister offen. Gleichzeitig sind ihnen Abschriften zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der oder dem Stadtrat zuvor vereinbart wurde.
- (4) Die Stadträte sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nur innerhalb von 5 Tagen nach der Offenlegung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich oder während der darauf folgenden Magistratssitzung mündlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Magistrat in der nächsten Sitzung.
- (5) Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass an ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO übersandt werden, so sind diese gesondert von der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzufertigen.
  Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

# V. Teilnahme des Magistrates an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien

# § 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates für den Magistrat. Sie oder er vertritt und begründet Anträge des Magistrates.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Im Falle des Abs. 2 kann der Magistrat ein anderes Mitglied des Magistrates als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

# VI. Mitwirkung anderer Gremien

# § 16 Mitwirkung des Ortsbeirates

- (1) Der Magistrat hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Er kann den Ortsbeirat in allen Angelegenheiten des Ortsbeirates zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirkes betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

### § 17 Mitwirkung des Ausländerbeirates

- (1) Der Magistrat hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.

# § 18 Mitwirkung von Vertreterinnen oder Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen

- (1) Der Magistrat soll Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, Vertreterinnen oder Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

# § 19 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

Der Magistrat kann Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.

#### VII. Schlussvorschriften

# § 20 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme des dortigen § 15 (Einbringung abgelehnter Anträge) sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.
- (3) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

#### § 21 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Bad König, den 14.09.2011

(Bürgermeister)

# Erläuterungen zu dem Geschäftsordnungsmuster für den Magistrat

- Mai 2011 -

#### § 10

In § 10 Abs. 3 wurde aufgenommen, dass mündliche Anträge in die Niederschrift aufzunehmen sind. Damit soll gewährleistet werden, dass der Wortlaut des mündlichen Antrages hinlänglich im Protokoll dokumentiert wird und der Abstimmungsgegenstand eindeutig feststeht. Hier wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen.

### § 14

In § 14 Abs. 4 ist als neuer Satz eingefügt worden, dass die gegen eine Niederschrift erhobene Einwendung zu begründen ist. Damit soll für den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin sowie die Verwaltung die Möglichkeit bestehen, im Vorfeld zu prüfen, ob die Einwendung begründet ist. Außerdem soll der Magistrat für seine Entscheidung über die Einwendung eine tragfähige Grundlage erhalten.

#### § 15

§ 15 Abs. 2 wurde der Regelung in § 20 Abs. 2 des Geschäftsordnungsmusters für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse angepasst.

Mühlheim, 01.05.2011 Dez. 2.1 Adr/Hg

# Erläuterungen zu dem Geschäftsordnungsmuster für den Magistrat

- März 2006 -

§ 4

Aufgrund einer sprachlichen Ungenauigkeit wurde die Formulierung "die" eingefügt.

§ 6

Gemäß § 3 a HVwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.1999 (GVBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) kann die gesetzlich angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Nach dem Inhalt der Begründung zum Gesetzentwurf gilt dies auch für Verfahrensregelungen in der Hessischen Gemeindeordnung. Insofern ist es grundsätzlich möglich, künftig zu einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in elektronischer Form mit qualifizierter Signatur einzuladen.

#### § 14

In § 29 Abs. 4 wird ergänzend geregelt, dass Einwendungen gegen die Niederschrift auch durch Fax, Computerfax und E-Mail eingereicht werden können. Aus § 61 Abs. 3 HGO ergeben sich keine formellen Regelungen, wie die Einwendungen zu erheben sind, so dass ein Schriftformerfordernis nicht besteht. Insofern können die Einwendungen auch in der o. g. Form erhoben werden.

Mühlheim, den 01.03.06 Dez. 2.1 Adr/Hg

# Erläuterungen zu der Muster-Geschäftsordnung für den Magistrat - April 2001 -

§ 8

In § 8 Abs. 1 S. 2 ist die Regelung, dass die für bestimmte Arbeitsgebiete besonders gewählten hauptamtlichen Stadträte von dem Geschäftsverteilungsrecht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ausgenommen bleiben, gestrichen worden. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, hauptamtliche Stadträte für bestimmte Arbeitsgebiete besonders zu wählen, ist durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 13.12.1999 (GVBL 2000 I S. 2) gestrichen worden. § 70 Abs. 1 HGO hat insofern eine Änderung erfahren.

#### § 10:

In § 10 Abs. 2 wurde ergänzend geregelt, dass die Anträge auch durch Telefax, Computerfax oder E-Mail eingereicht werden können. Damit soll den neuen Telekommunikationswegen Rechnung getragen werden.

# § 14:

In § 14 Abs. 3 ist die Zuleitung der Abschriften der Niederschriften an die Stadträte durch die Möglichkeit der Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung ergänzt worden. Voraussetzung hierfür ist, dass dies zwischen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der oder dem Stadtrat zuvor vereinbart wurde.

Dezernat 2.1 Adr/Hg